

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.12.2015

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-79/15

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2108

Geltungsdauer

vom: **17. Dezember 2015**

bis: **17. Dezember 2020**

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und zweiflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "Promat-Revisionsflügel 90" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Flügel und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Rahmenaußenabmessungen weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Abmessungen	Einflügeliger Revisionsabschluss	Zweiflügeliger Revisionsabschluss
minimal	500 mm x 500 mm	535 mm x 500 mm
maximal	1200 mm x 2100 mm	2335 mm x 2100 mm

1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus Wänden in der Bauart von

- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
- mindestens 100 mm dicken Wänden aus Gipskarton-Bauplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, (s. Abschnitt 4.2.3)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils ausgeführt wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³ oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Die Ausführung der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 4.2.4 entsprechen.

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4:1994-03 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-6.55-2108****Seite 4 von 11 | 3. Dezember 2015**

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installations-schachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Aufbau und Eigenschaften****2.1.1 Aufbau****2.1.1.1 Allgemeines**

Der Revisionsabschluss ist werkseitig aus den Bestandteilen gemäß Abschnitt 1.1.2 herzustellen.

Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n, dem Rahmen, der Dichtung, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen.

2.1.1.2 Flügel

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses ist/sind aus zwei 30 mm dicken Brandschutzbauplatten⁴, die mit Schrauben zu verbinden sind, herzustellen. Auf der Innenseite des/der Flügel(s) (bandgegenseitig) ist vierseitig umlaufend ein mindestens 40 mm dicker und 50 mm breiter Randstreifen aus Brandschutzbauplatten⁴ anzuordnen (s. Anlage 7). Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen muss die Breite des Randstreifens⁴, der auf dem Standflügel zum Mittelfalz hin angeordnet ist, mindestens 170 mm betragen. Der Mittelfalz ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Die Überdeckung des Mittelfalzes muss mindestens 30 mm betragen.

Um die Flügel sind vierseitig umlaufend zwei Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 40 mm x 2,9 mm bzw. 26 mm x 2,9 mm anzukleben. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist im Mittelfalz zusätzlich ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 30 mm x 2,9 mm anzuordnen.

Der/die Flügel des Revisionsabschlusses muss/müssen bündig zur Außenkante des Rahmens eingebaut werden.

2.1.1.3 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist gemäß Anlage 7 aus vier 30 mm bzw. 15 mm dicken Streifen aus Brandschutzbauplatten⁴ herzustellen. Die Brandschutzbauplatten⁴ sind mit Hilfe von Schrauben zu verbinden, wobei die Fugen der Plattenlagen versetzt anzuordnen sind. In den Rahmenecken sind die Rahmenprofile stumpf zu stoßen. Die Gesamtabmessungen des Rahmens betragen 90 mm x 100 mm (Breite x Tiefe).

Die Falzgeometrie ist gemäß Anlage 7 auszubilden. Im Falz des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 20 mm x 2,9 mm anzukleben.

Abweichend hiervon darf der Revisionsabschluss bei Einbau in fußbodengleicher Höhe mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt werden. In diesem Fall ist/sind die Flügel gemäß Anlage 12 auszubilden. An jedem unteren Flügelrand ist ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁴ mit den Abmessungen 40 mm x 2,9 mm anzuordnen und zusätzlich im Abstand von 200 mm mit Klammern zu fixieren.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2108

Seite 5 von 11 | 3. Dezember 2015

2.1.1.4 Dichtung

Im Rahmenfalz ist vierseitig umlaufend eine dauerelastische Dichtung⁵ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch anzubringen. Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist auch im Mittelfalz eine dauerelastische Dichtung⁵ erforderlich.

Wird der Revisionsabschluss mit einem dreiseitig umlaufenden Rahmen ausgeführt (s. Abschnitt 2.1.1.3), so ist an jedem unteren Flügelrand eine Bodendichtung⁵ zu montieren.

2.1.1.5 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schubstangenschloss⁵ aus Edelstahl mit Zuhaltung (Dreipunktverriegelung) auszurüsten. Die Verschlussstangen des Schlosses müssen oben und unten in die Schließbleche am Rahmen greifen.

Der einflügelige Revisionsabschluss kann wahlweise auch mit speziellen Drehriegelverschlüssen⁵ aus Edelstahl ausgestattet werden. Die Anzahl der Drehriegelverschlüsse⁵ ist in Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" zu wählen.

2.1.1.6 Zubehörteile

Zusätzlich zu den im Abschnitt 2.1.1.5 beschriebenen Verschlüssen muss jeder Flügel des Revisionsabschlusses mit zwei speziellen Bändern⁵ aus Edelstahl ausgestattet sein.

In Abhängigkeit von der Höhe des Revisionsabschlusses sind bandseitig an dem/den Flügel/n bis zu drei Sicherungsbolzen⁵ zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 4).

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2 Feuerwiderstandsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit (Temperaturkriterium und Öffnungsverschluss) des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁶ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.2.3 Dichtheit

Der Revisionsabschluss muss im Fugenbereich zwischen Flügel und Rahmen mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁴ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für den Korrosionsschutz gilt Abschnitt 4.3.

⁵ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2108

Seite 6 von 11 | 3. Dezember 2015

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4,
- das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie
- die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.1.6

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2108
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.55-2108

Seite 7 von 11 | 3. Dezember 2015

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.2 Für die die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, das Schubstangenschloss und die Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie die Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.1.6 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁷ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, des Schubstangenschlosses und der Drehriegelverschlüsse nach Abschnitt 2.1.1.5 sowie der Bänder und Sicherungsbolzen nach Abschnitt 2.1.1.6 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich

und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 4.2.3 bzw. beim Anschluss an bekleidete Stahlstützen gemäß Abschnitt 4.2.4 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁸, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen.

Abweichend davon darf die Höhe dieser Installationsschachtwände ≤ 5000 mm betragen, sofern der Installationsschacht einseitig aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4³ mit beidseitiger Beplankung besteht und es sich bei den anderen drei Installationsschachtwänden um solche in Massivbauweise gemäß Abschnitt 4.2.2 handelt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbauanleitung

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

⁸

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau des Revisionsabschlusses

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁰ bzw. – 2¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹² bzw. DIN V 106¹³ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1⁹ mit Porenbeton- Plansteinen nach DIN EN 771-4¹⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹⁵ oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse 0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷ (Die indikative Mindestfestigkeitsklasse nach DIN EN 1992-1-1¹⁶, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁷, und NDP Zu E.1 (2) ist zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständige¹ Bauteile sein.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90-A mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48

- 4.2.3.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁸ beplankt sein muss.

Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände aus Gipskarton-Bauplatten mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

- 4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach

9	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
10	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
11	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
12	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
13	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
14	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
15	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004+AC:2010
17	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
18	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten, Anforderungen

DIN EN 14195¹⁹ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden. Die Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

4.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

4.2.4.1 Der Anschluss des Revisionsabschlusses an bekleidete Stahlstützen, die auszuführen sind wie solche, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³, Tab. 95, oder F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis eingestuft sind, muss entsprechend den Anlagen 10 und 11 ausgeführt werden.

4.2.4.2 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die Bekleidung aus Bauplatten muss hinsichtlich Anzahl und Dicke den Angaben der DIN 4102-4³, Tab. 95, oder dem jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch mindestens 2-lagig und in einer Dicke $\geq 12,5$ mm pro Plattenlage ausgeführt werden.

4.2.5 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

4.2.5.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 14 umlaufend an der massiven Installationsschachtwand, den Anschlussprofilen des Installationsschachts, den bekleideten Stahlstützen und bei Einbau in fußbodengleicher Höhe an der Massivdecke zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.5.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses darf wahlweise als sog. Vorsatzmontage vor der Installationsschachtwand montiert werden (s. Anlagen 6, 9, 11 und 13).

Bei Einbau in einen Installationsschacht nach Abschnitt 4.2.3 müssen umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN EN 10219-1²⁰ mit den Mindestabmessungen 50x50x3 mm angeordnet werden, sofern der Revisionsöffnungsverschluss in nicht fußbodengleicher Höhe eingebaut wird (s. Anlagen 9 und 13).

4.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²¹/DIN EN 1090-3²²) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Bestimmungen für die Ausbildung der Fugen

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden/Stahlbauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nicht-brennbarer¹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegt, verschlossen werden.

Abschließend sind die Fugen mit einem geeigneten, im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)³ Baustoff zu versiegeln.

19	DIN EN 14195:2005-05	einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
20	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
21	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
22	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

4.5 **Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses**

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 4, entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 15). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

5.1 **Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.1.5 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

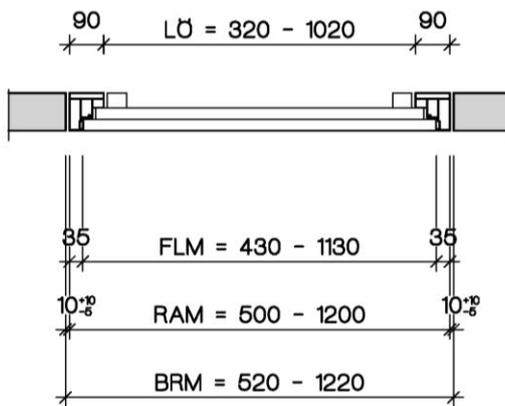
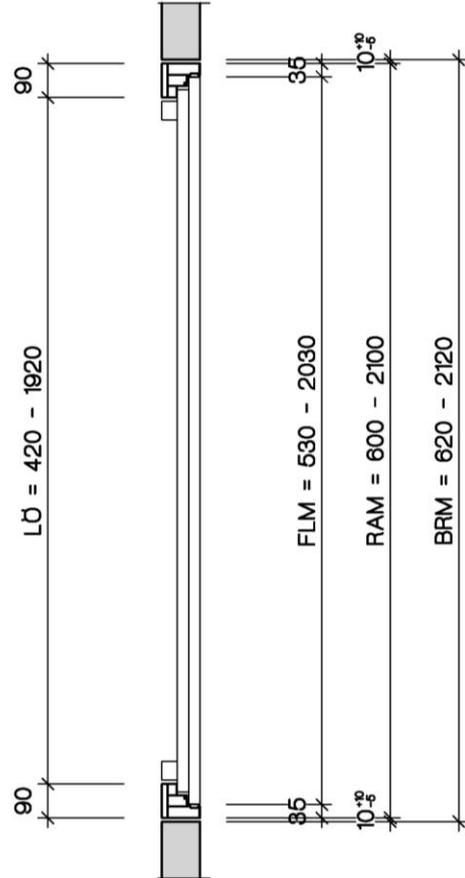
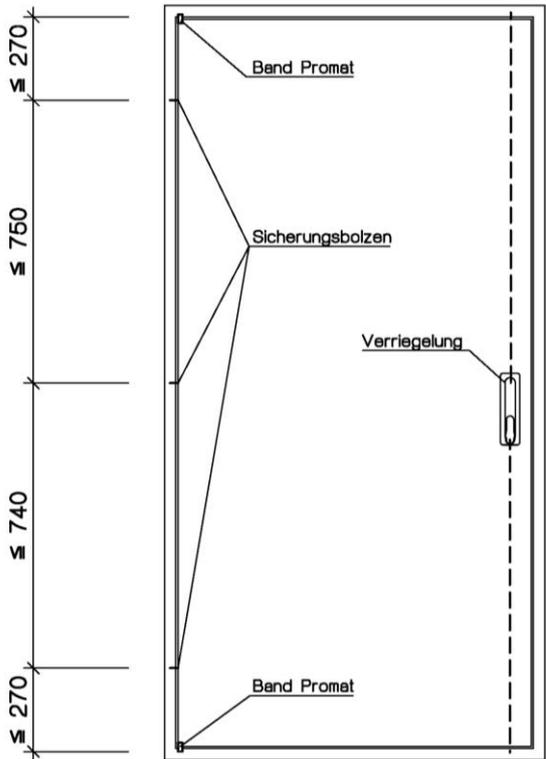
5.2 **Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen. Der Betreiber ist vom Bauherrn schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.5 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



100
 Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.2
 oder
 Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.3
 oder
 Stahlstütze mit F 90-Bekleidung,
 gemäß Abschnitt 4.2.4,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

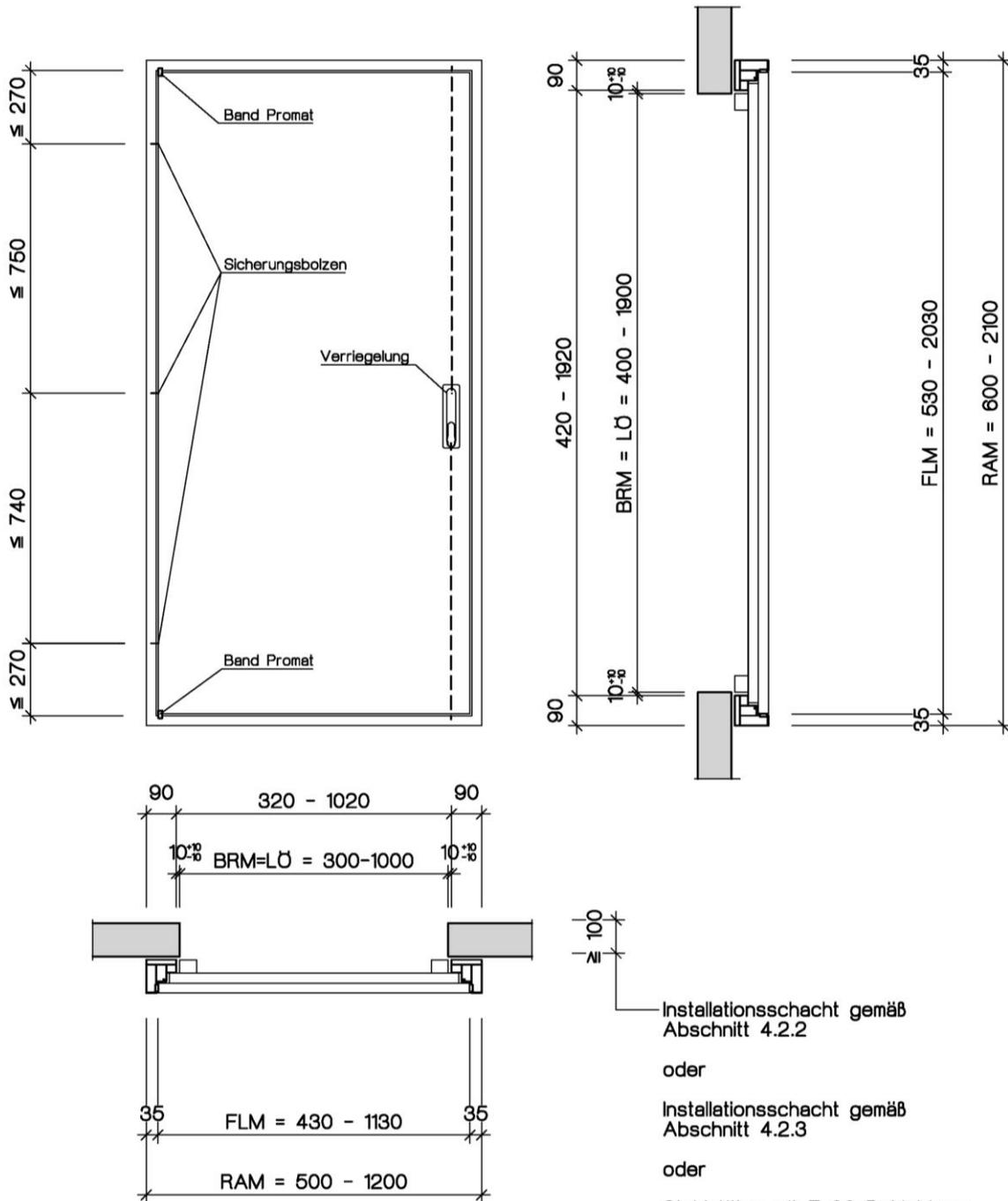
BRM = Baurichtmaß
 RAM = Rahmeneußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in die Installationsschachtwand, 1-flügelig

Anlage 1



Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.2
 oder
 Installationsschacht gemäß
 Abschnitt 4.2.3
 oder
 Stahlstütze mit F 90-Bekleidung,
 gemäß Abschnitt 4.2.4,
 die Bestandteil des Installationsschachts ist

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmemaßenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung

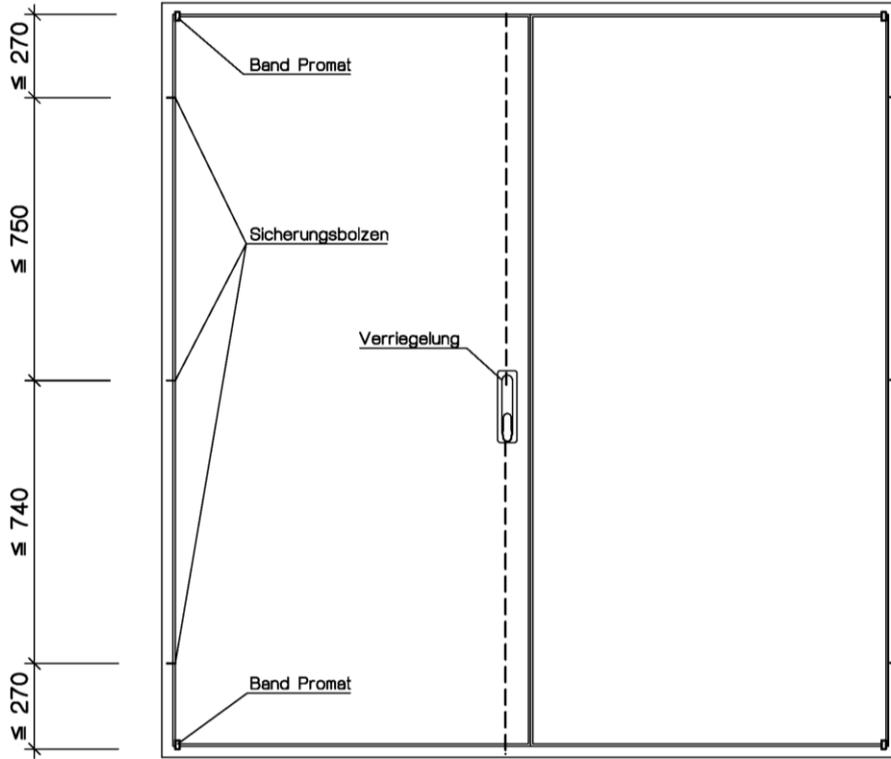
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

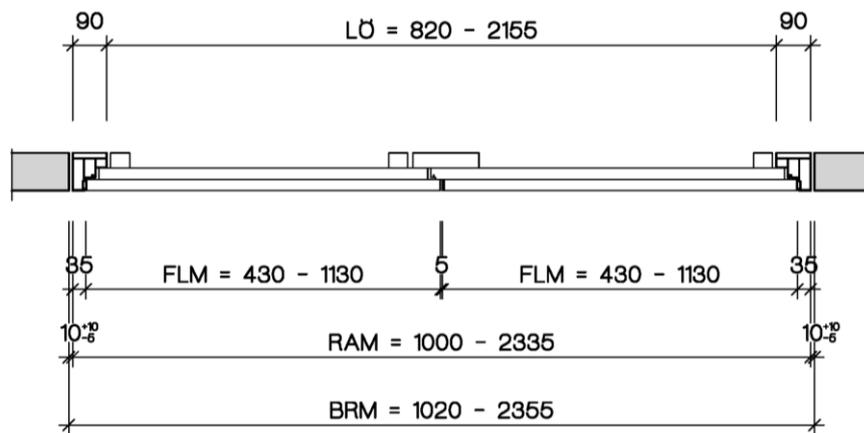
Einbau vor die Installationsschachtwand, 1-flügelig

Anlage 2

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2108



Höhenchnitt siehe Anlage 1



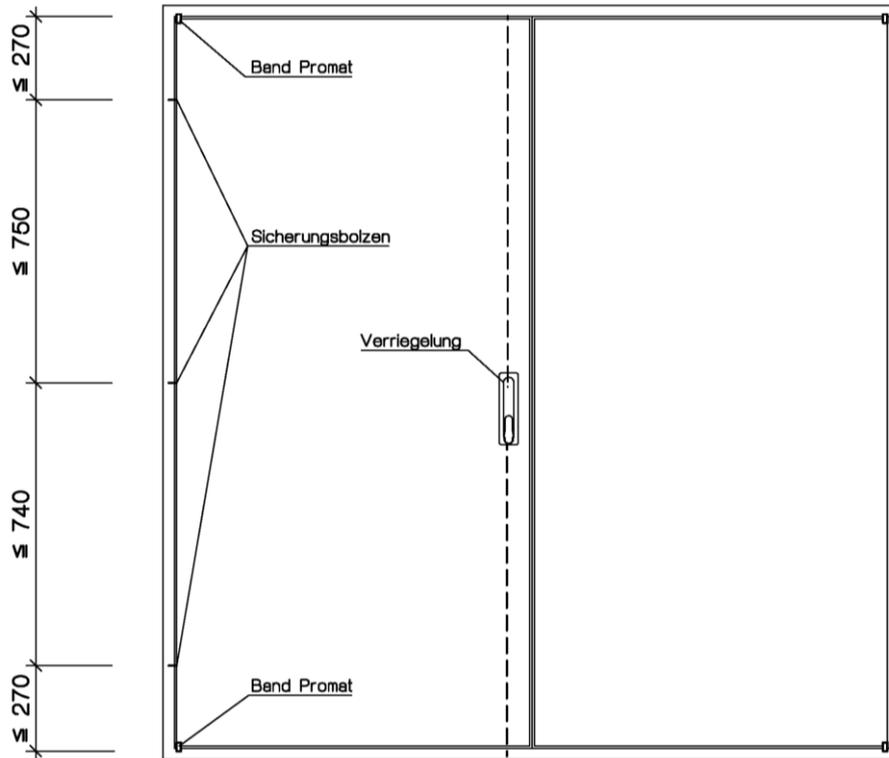
- BRM = Beurichtmaß
- RAM = Rahmenseitenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung

Maße in mm

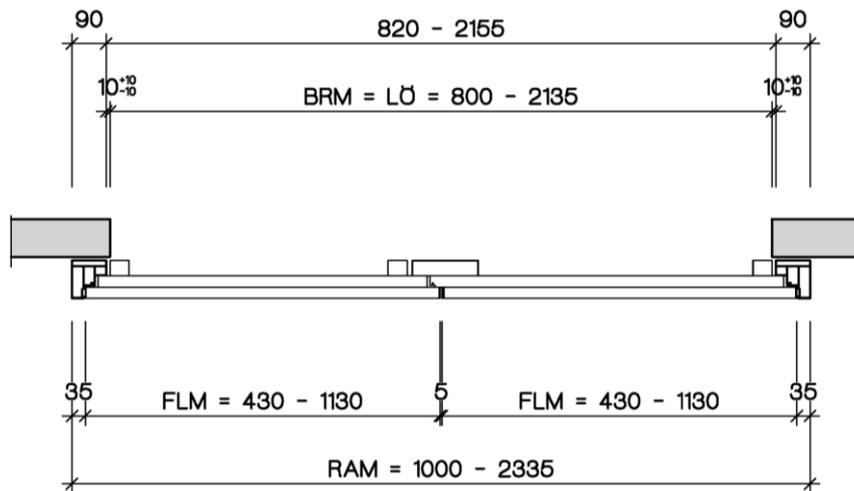
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in die Installationsschachtwand, 2-flügelig

Anlage 3



Höhenschnitt siehe Anlage 2



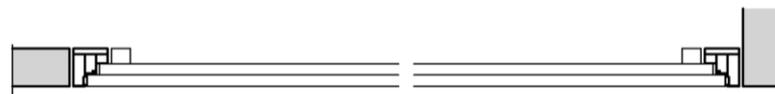
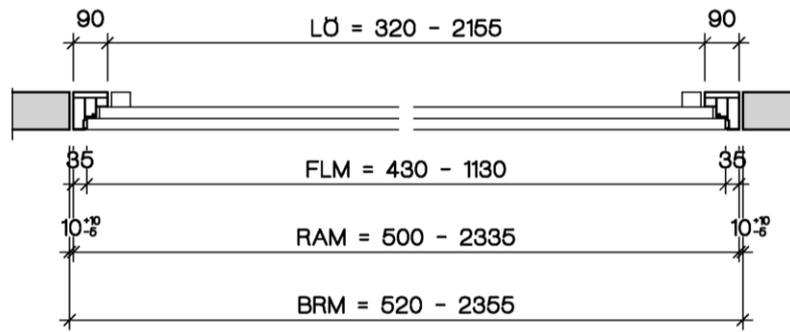
- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmemaßenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

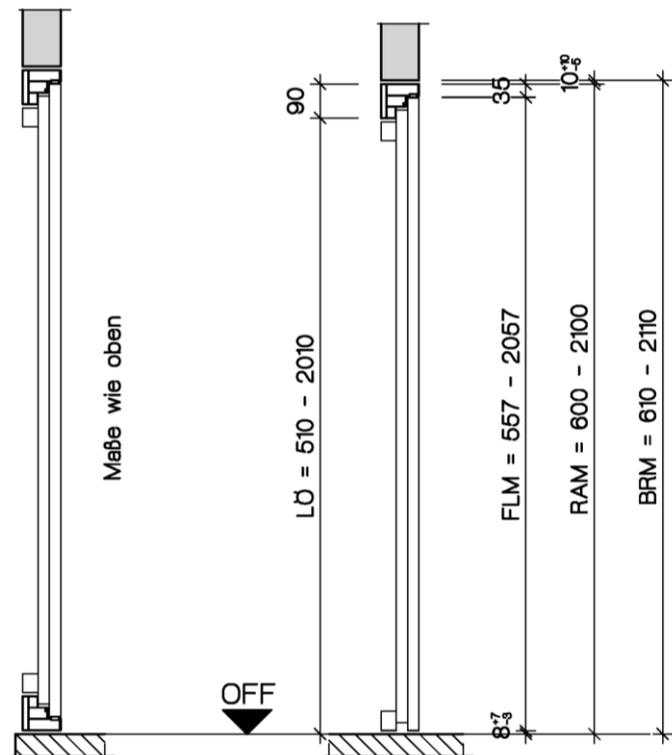
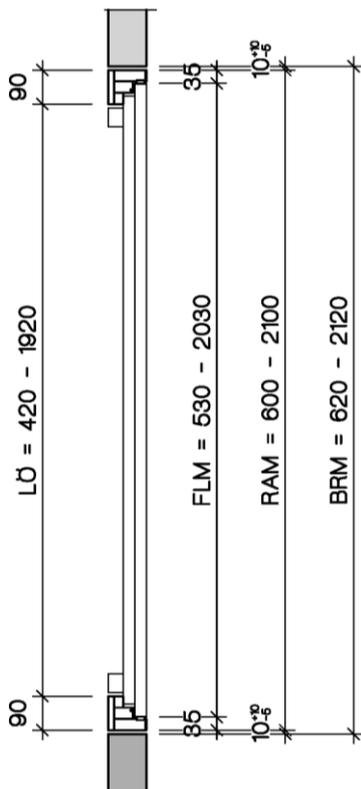
Einbau vor die Installationsschachtwand, 2-flügelig

Anlage 4



Maße wie oben

- BRM = Baurichtmaß
- RAM = Rahmenaußenmaß
- FLM = Flügelmaß
- LÖ = lichte Öffnung



Maße wie oben

OFF

Maße in mm

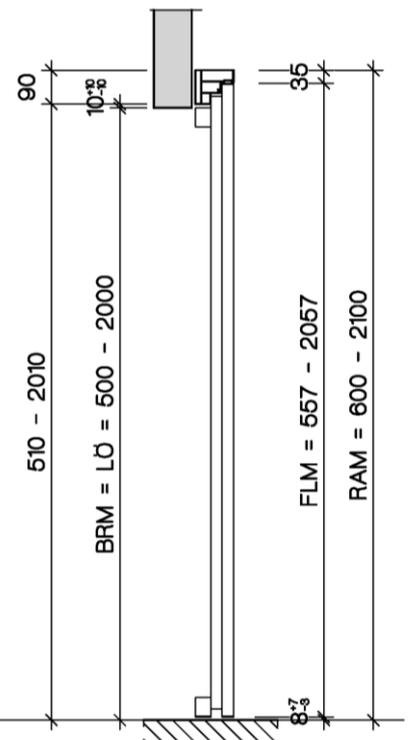
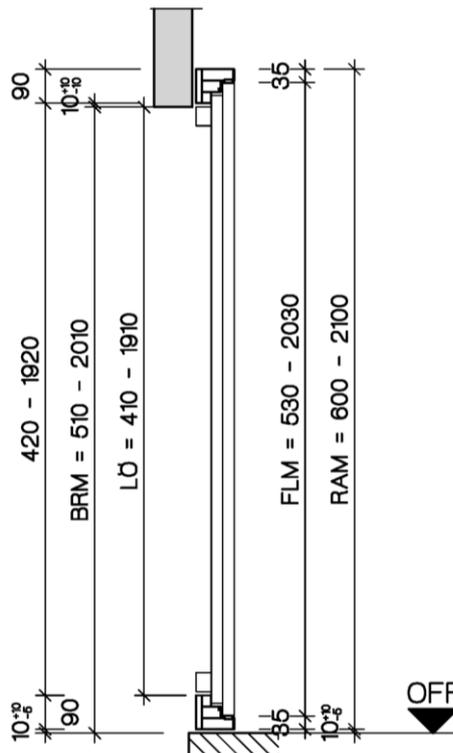
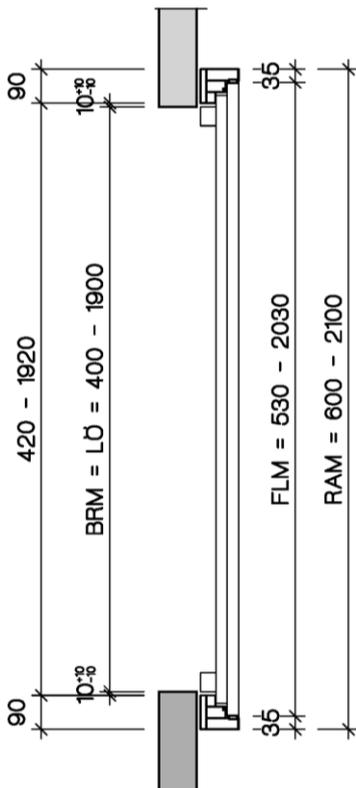
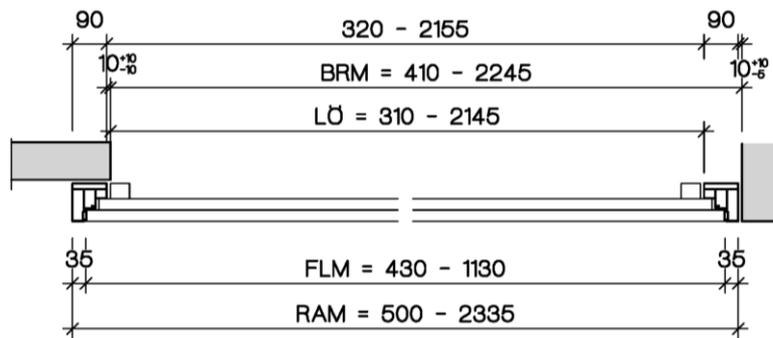
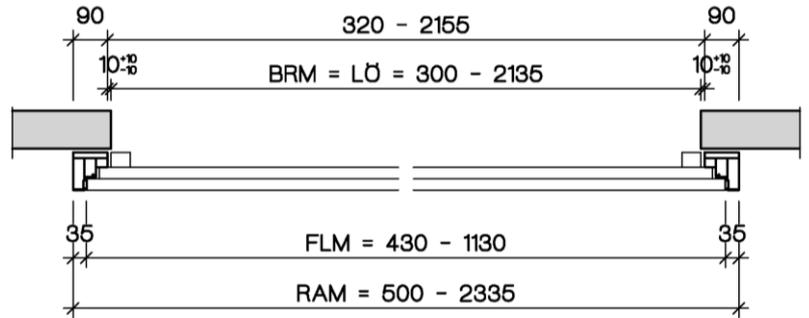
elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2108

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbauvarianten in die Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte, Baumaße

Anlage 5

BRM = Beurichtmaß
 RAM = Rahmenaußenmaß
 FLM = Flügelmaß
 LÖ = lichte Öffnung



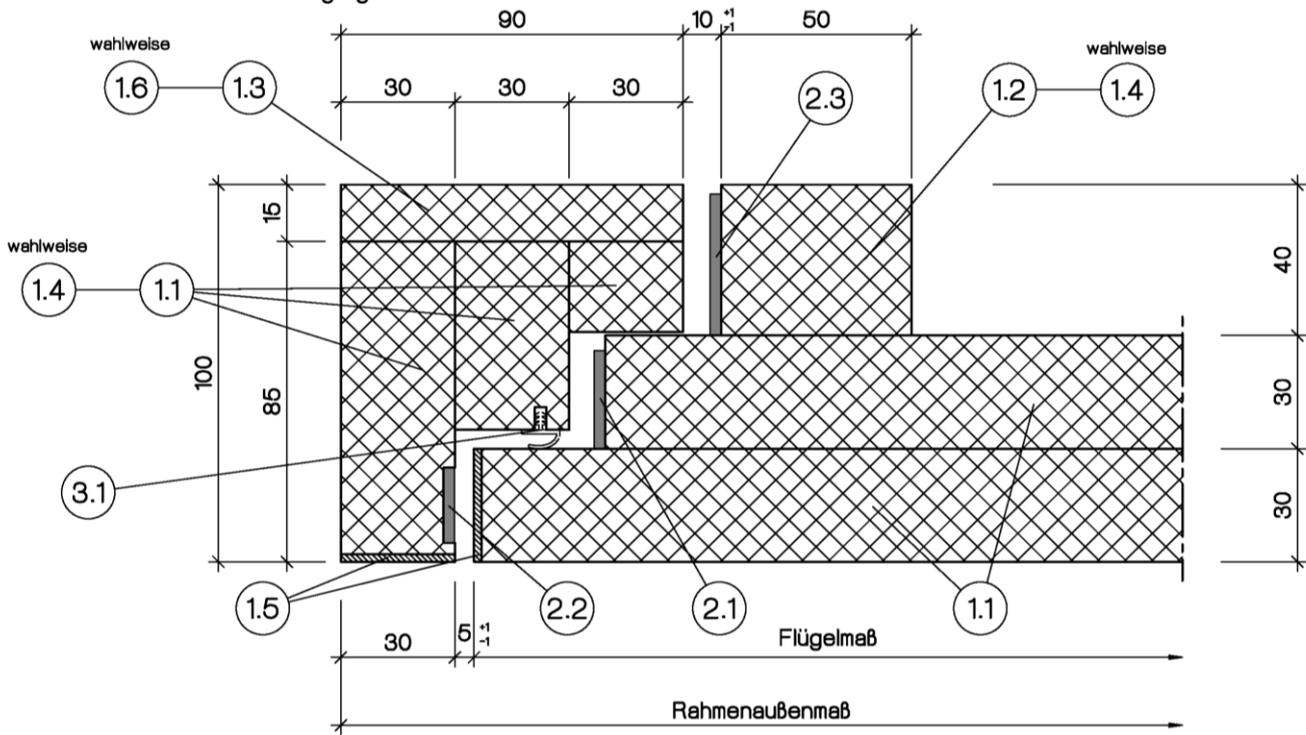
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

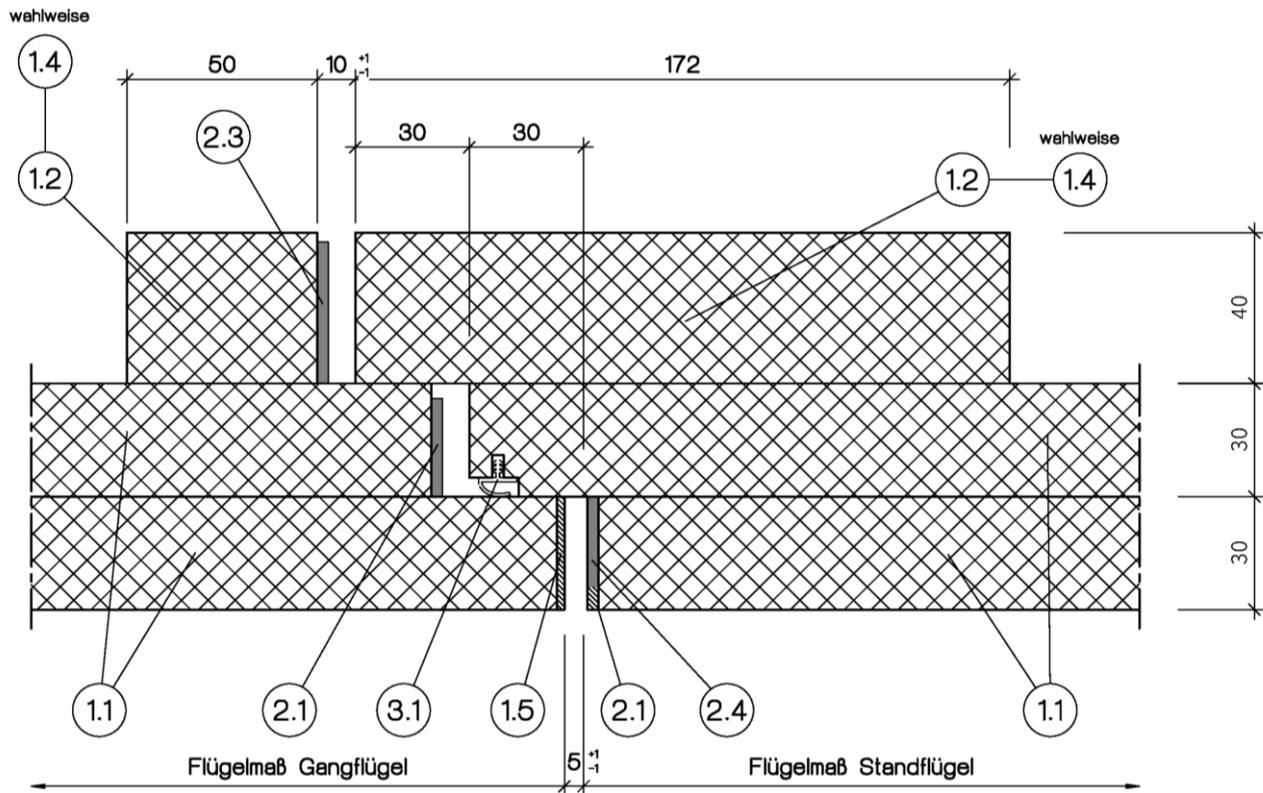
Einbauvarianten vor die Installationsschachtwand
 Horizontal- und Vertikalschnitte, Baumaße

Anlage 6

Schnitt Rahmen 1- und 2-flügelig



Schnitt Stulp 2-flügelig



Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

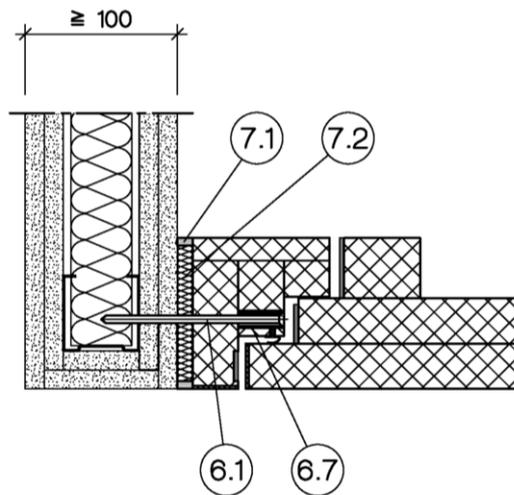
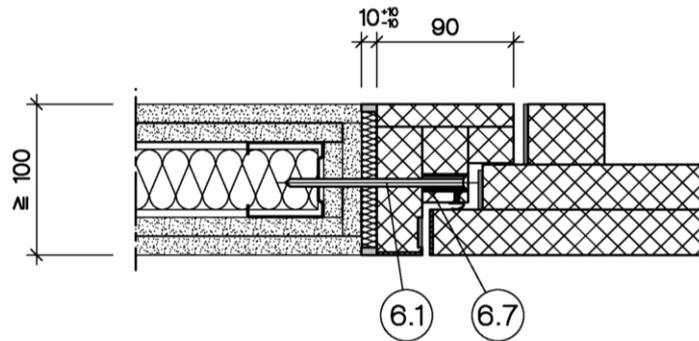
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Schnitt durch Flügel + Rahmen

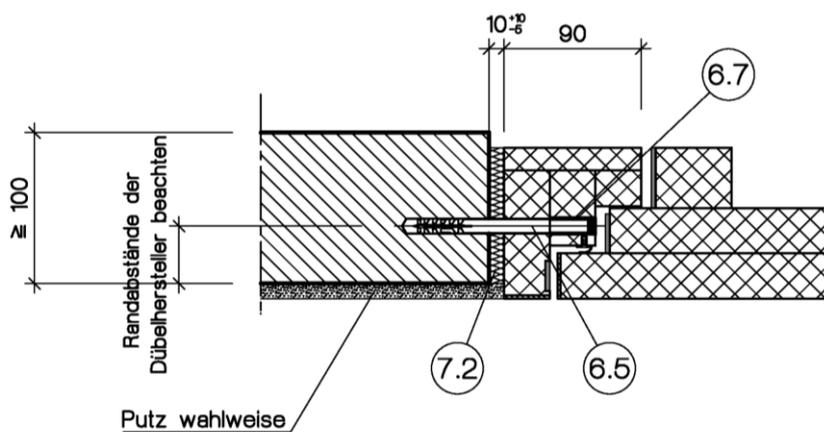
Anlage 7

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.55-2108

Anschlüsse Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.3



Anschluss Installationsschacht gemäß 4.2.2



Positionenliste siehe Anlage 14

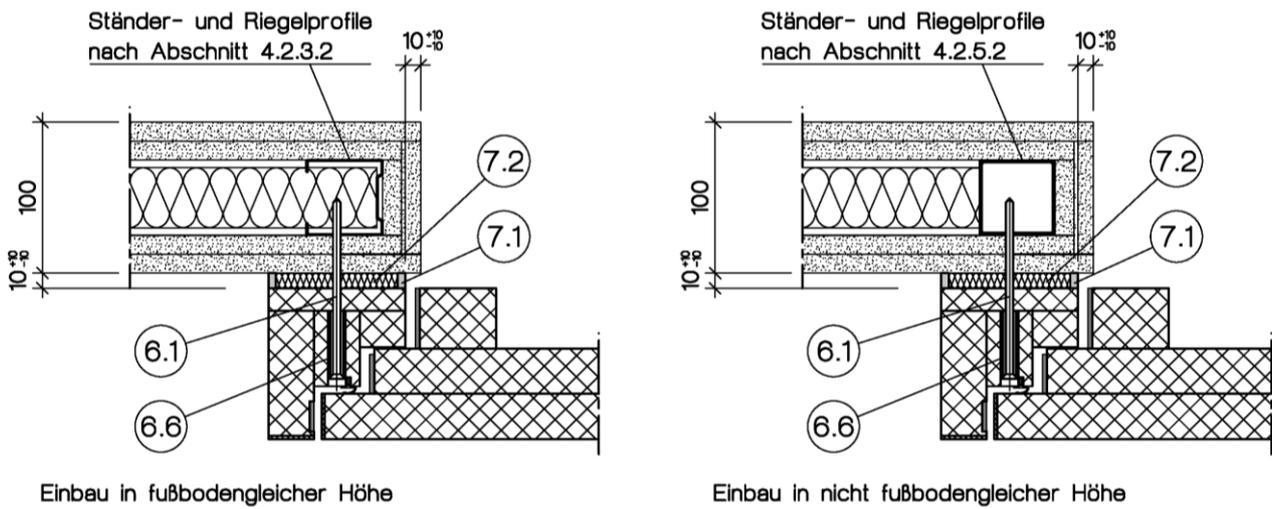
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

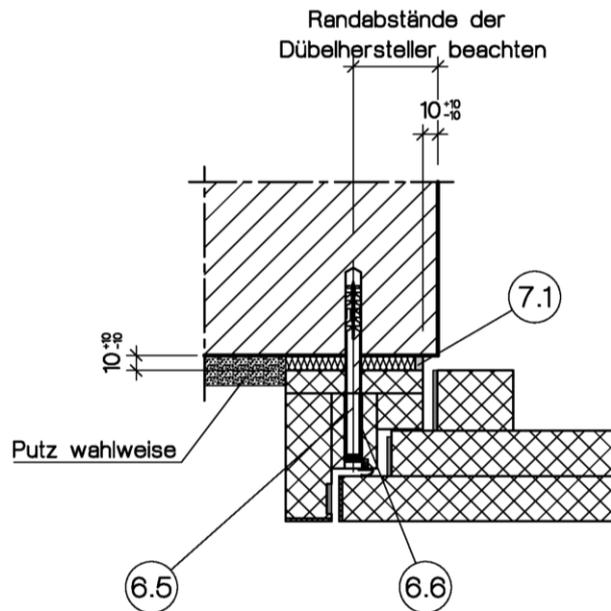
Einbau in die Installationsschachtwand
 Wandanschlüsse

Anlage 8

Anschlüsse Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.3



Anschluss Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2



Positionsliste siehe Anlage 14

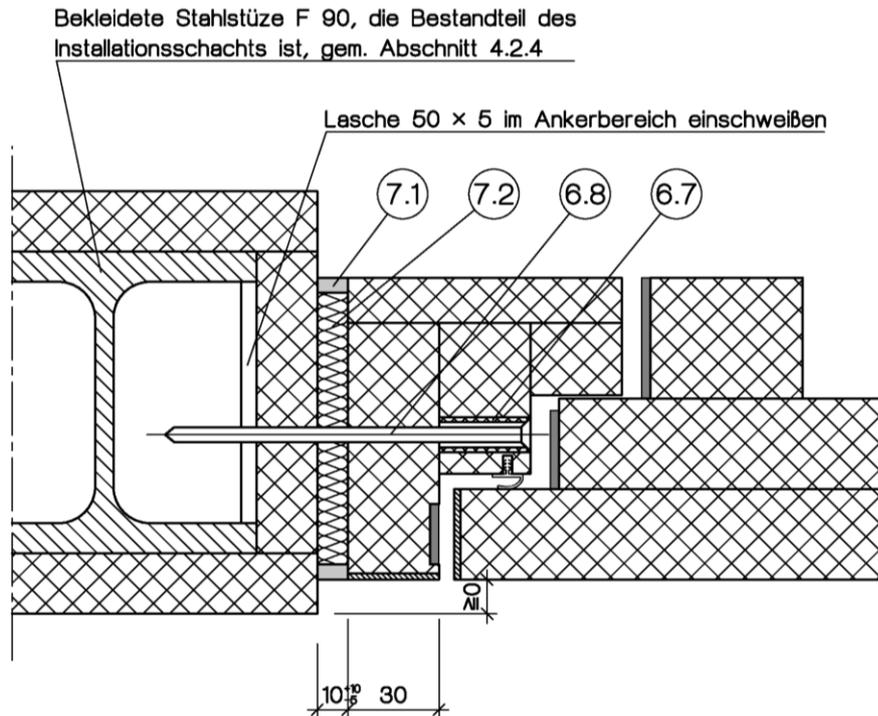
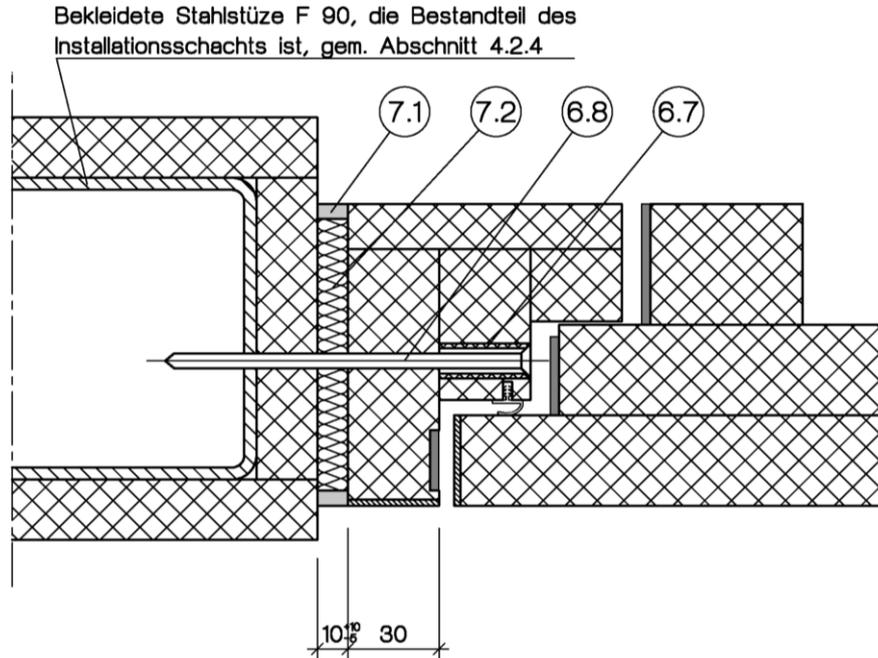
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau in die Installationsschachtwand
 Wandanschlüsse

Anlage 9

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil



Positionsliste siehe Anlage 14

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Anlage 10

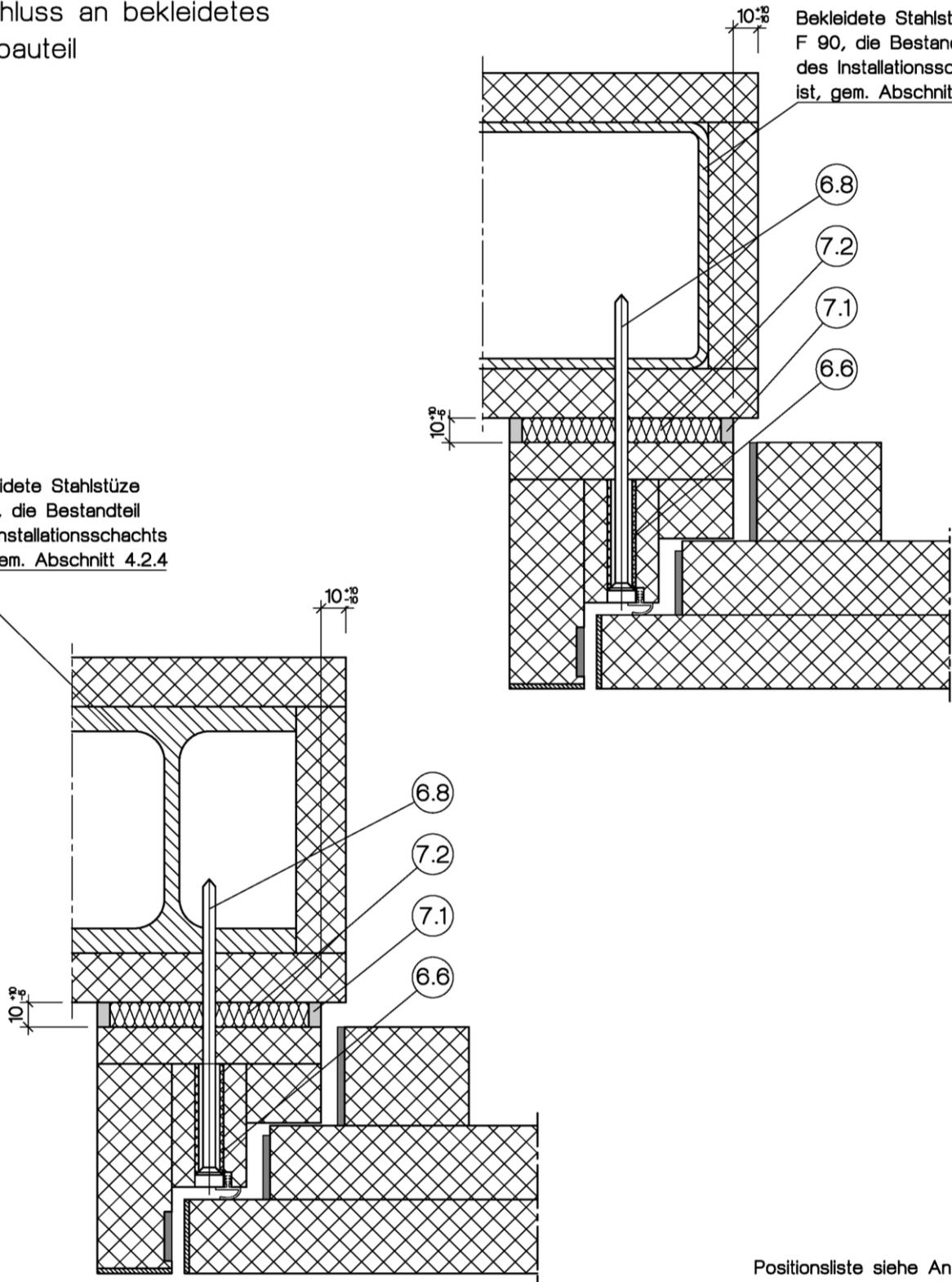
Einbau in der Installationsschachtwand
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2108

Anschluss an bekleidetes
 Stahlbauteil

Bekleidete Stahlstütze
 F 90, die Bestandteil
 des Installationsschachts
 ist, gem. Abschnitt 4.2.4

Bekleidete Stahlstütze
 F 90, die Bestandteil
 des Installationsschachts
 ist, gem. Abschnitt 4.2.4



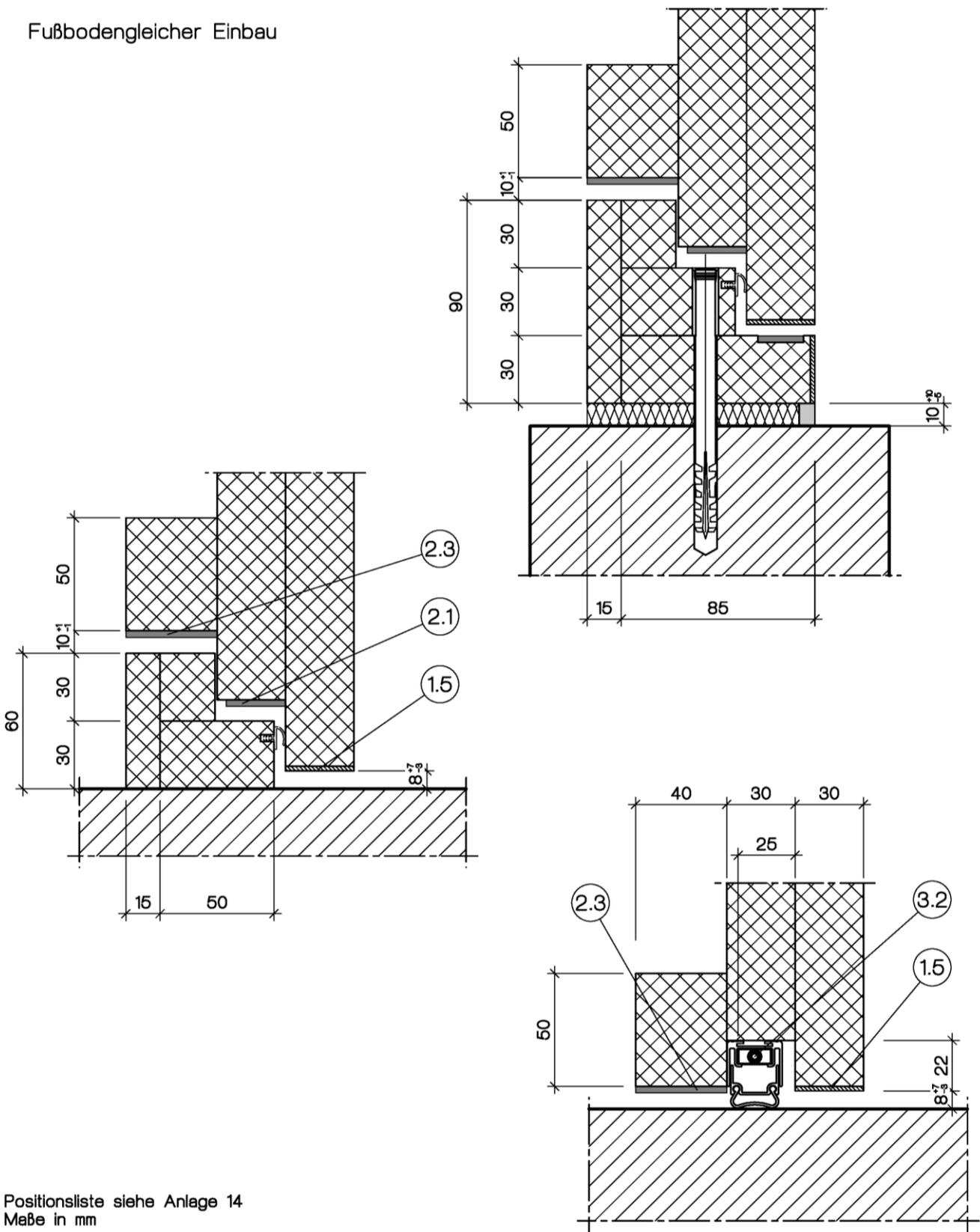
Positionsliste siehe Anlage 14
 Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau vor die Installationsschachtwand
 Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil als Bestandteil des Installationsschachts

Anlage 11

Fußbodengleicher Einbau



Positionsliste siehe Anlage 14
 Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
 "Promat-Revisionsflügel 90"

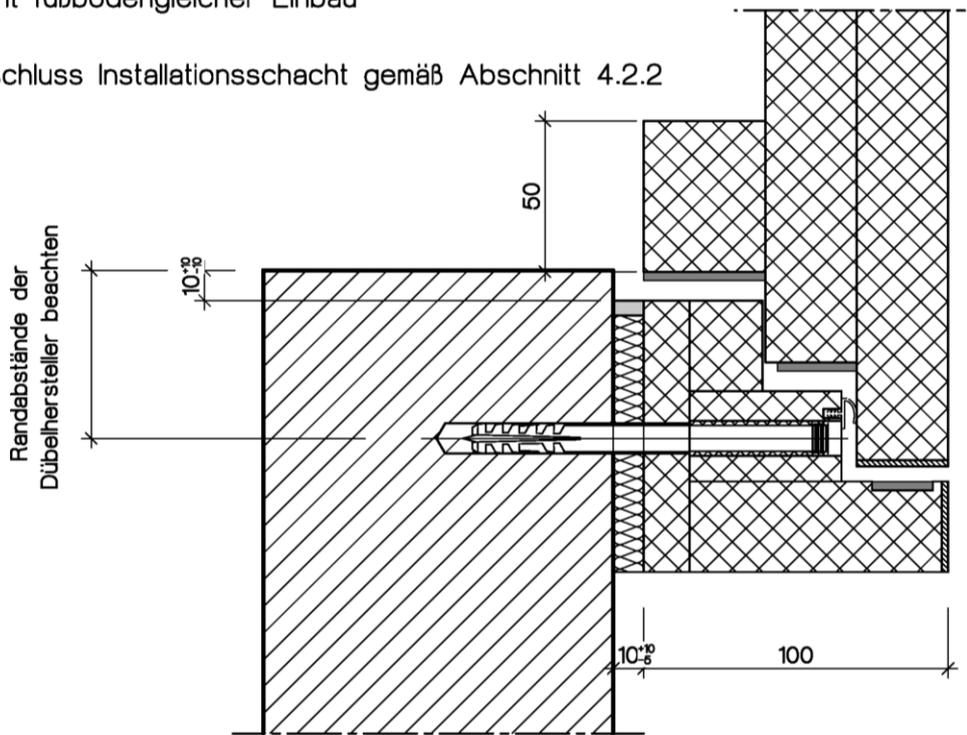
Einbau in/vor die Installationsschachtwand
 Schwellenausbildung

Anlage 12

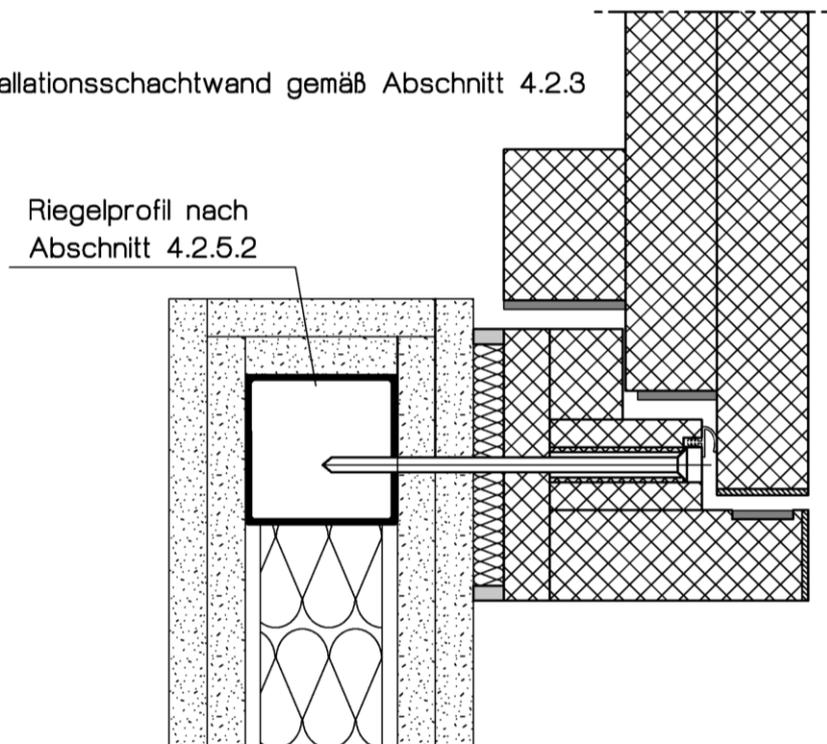
elektronische kopie der abz des dibt: z-6.55-2108

Nicht fußbodengleicher Einbau

Anschluss Installationsschacht gemäß Abschnitt 4.2.2



Anschluss Installationsschachtwand gemäß Abschnitt 4.2.3



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss
"Promat-Revisionsflügel 90"

Einbau vor die Installationsschachtwand
Schwellenausbildung

Anlage 13

Platten	<ul style="list-style-type: none"> ①.1 SUPALUX-ML, 30 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621 ①.2 SUPALUX-ML, 40 mm, wahlweise 2 x 20 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621 ①.3 SUPALUX-ML, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-NDS04-621 ①.4 PROMINA 900, 30 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.122 ①.5 wahlweise Umleimer, max. 2 mm dick aus Metall, Holz oder Kunststoff oder Winkel aus Metall, Holz oder Kunststoff, Befestigung mit Klebstoff ①.6 PROMINA 900, ≥ 15 mm, AbP-Nr. P-BWU03-I-16.122
PROMASEAL	<ul style="list-style-type: none"> ②.1 PROMASEAL-PL, PVC + SK, 26 x 2,9, Z-19.11-249 ②.2 PROMASEAL-PL, PVC + SK, 20 x 2,9, Z-19.11-249 ②.3 PROMASEAL-PL, PVC + SK, 40 x 2,9, Z-19.11-249 ②.4 PROMASEAL-PL, PVC + SK, 30 x 2,9, Z-19.11-249
Dichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ③.1 Dichtung PVC, PD 001 ③.2 Bodendichtung Athmer Schallex BD ④ Verriegelung wie beim DIBt hinterlegt ⑤ Bänder wie beim DIBt hinterlegt
Schrauben + Dübel	<ul style="list-style-type: none"> ⑥.1 Spax Schraube 5 x 120 mm, Verankerung $a \leq 600$ mm, Randabstand $a \leq 300$ mm, $n \geq 2$ ⑥.2 Spax Schraube 5 x 110 mm ⑥.3 Spax Schraube 5 x 50 mm ⑥.4 Spax Schraube 4,5 x 25 mm ⑥.5 Dübel nach Zulassung, $a \leq 600$ mm, Randabstand $a \leq 300$, $n \geq 2$ ⑥.6 Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 44 mm ⑥.7 Schraubenhülse 11,5 x 1,5 x 29 mm ⑥.8 Senkschraube $\geq M5 \times 120$, Verankerung $a \leq 600$ mm; Rand $a \leq 300$; $n \geq 2$
Füllmaterialien	<ul style="list-style-type: none"> ⑦.1 Verspachtelung, wahlweise Versiegelung Silikon oder Acryl der Baustoffklasse B2 ⑦.2 Mineralwolle, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 90"	
Positionsliste	Anlage 14

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Revisionsöffnungsverschluss** / die **Revisionsöffnungsverschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.55-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.55-2108

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "Promat-Revisionsflügel 90"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15